



Satzung des Schützenvereins Hagen-Boele 1834 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	1
§ 2.	Zweck des Vereins.....	1
§ 3.	Organe des Vereins	2
§ 4	Die Hauptversammlung.....	2
§ 5	Die Aufgaben der Hauptversammlung	3
§ 6	Der Vorstand	3
§ 7	Aufgaben des Vorstandes.....	3
§ 8	Die Vorstands-Sitzung	5
§ 9	Mitgliedschaft	5
§ 10	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beiträge.....	6
§ 12	Schlußbestimmungen.....	7

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

Schützenverein Hagen-Boele 1834 e.V.

2. Sitz des Vereins ist Hagen

§ 2. Zweck des Vereins

1. Belebung und Förderung der Eintracht sowie des Sportschießens und der Jugendpflege. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

Die Aufgaben dieser Organe sind durch diese Satzung bestimmt.

§ 4 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung hat 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung durch schriftliche Einladung zu erfolgen.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, beantragen. Sie kann auch durch Beschluß des Vorstandes einberufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.
4. Die Einladungen zur außerordentlichen Hauptversammlung müssen 10 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung bei den Mitgliedern eingehen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung beschließen.
8. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer unterzeichnet.
9. Beschlüsse können über Anträge gefaßt werden, die auf der Tagesordnung stehen. Über unmittelbar in der Hauptversammlung gestellte Anträge kann nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten die Dringlichkeit der Anträge beschließt.

§ 5 Die Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Vertretung aller Mitglieder des Vereins. Sie beschließt und entscheidet ausschließlich und endgültig über:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge
5. Den Haushaltsplan
6. Den Kassenbericht
7. Den Kassenprüfbericht
8. Anträge
9. Den Ausschluß von Mitgliedern

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern
 - b) dem 1. und 2. Geschäftsführer
 - c) dem 1. und 2. Kassierer
 - d) dem Sportleiter
 - e) den Schießleitern
 - f) den Jugendleitern
 - g) den Beisitzern

2. Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Beschluß nach § 4 Absatz 7 vorliegt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Jeder dieser drei Vorstandsmitglieder ist nach außen einzeln vertretungsberechtigt. Intern gilt jedoch folgendes:

1. Die Vorsitzenden
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Hauptversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Ferner hat er für die Einhaltung des genehmigten Voranschlags und zweckentsprechende Verwendung der Vereinsgelder zu sorgen und hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes sachgemäß durchgeführt werden, die Satzung eingehalten und das Ansehen des Vereins nach außen in jeder Beziehung gewahrt wird.
 - b) Einer der beiden Stellvertreter vertritt im Hinderungsfall den 1. Vorsitzenden in allen Aufgaben. Er hat das Recht, an allen Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden teilzunehmen und die Pflicht, in gleicher Weise wie der Vorsitzende die Interessen des Vereins zu wahren oder selbständig einzugreifen.
2. Die Geschäftsführer
 - a) Der 1. Geschäftsführer führt in der Hauptversammlung und den Vorstandssitzungen die Niederschriften und hat für die Sammlung der Niederschriften zu sorgen und zwar nach Hauptversammlung und Vorstandssitzungen getrennt.
 - b) Er erstellt die Einladungen für die Versammlungen und führt den Schriftverkehr des Vereins.
 - c) Er führt das Mitgliederverzeichnis und hält Aufnahmen und Ausscheiden der Mitglieder fest.
 - d) Der 2. Geschäftsführer hat die gleichen Rechte und Pflichten und übernimmt im Hinderungsfall die Tätigkeiten allein. In allen anderen Fällen arbeitet er mit dem 1. Geschäftsführer an den Geschäften des Vereins mit.
3. Die Kassierer
 - a) Der 1. Kassierer ist verantwortlicher Verwalter für die Bewahrung und Erhaltung des Vereinsvermögens.
 - b) Er hat über alle im Besitz des Vereins befindlichen Vermögensgegenstände ein Verzeichnis anzulegen und fortzuschreiben.
 - c) Er leistet die zu bewirkenden Ausgaben unter Mitzeichnung des 1. Vorsitzenden.
 - d) Er führt über Ein- und Ausgaben geordnet Buch und verwahrt Belege geordnet auf.
 - e) Er hat im Januar jeden Jahres einen Voranschlag aufzustellen und ihn in der, der Hauptversammlung vorgehenden Sitzung des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.
 - f) Er gibt auf Verlangen in der Hauptversammlung und in den Vorstandssitzungen die Kassenberichte und erteilt Auskunft über die Vermögensverhältnisse.
 - g) Einsicht in die Kassenbücher und Belege hat er nur den Rechnungsprüfern, den Vorsitzenden und den Geschäftsführern zu gestatten.
 - h) Der 2. Kassierer vertritt im Hinderungsfall den 1. Kassierer mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Die Schießleiter
 - a) Die Schießleiter haben die durch Hauptversammlung oder durch den Vorstand beschlossene Veranstaltungen vorzubereiten und auszuführen, die Vorbereitung und Durchführung des Schießbetriebes zu planen und zu leiten und bei Schießveranstaltungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu sorgen.
5. Die Jugendleiter
 - a) Die Jugendleiter haben die Interessen der jugendlichen Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Verein zu vertreten. Sie sind für den Schießsport und alle anderen Veranstaltungen für diese Abteilung verantwortlich. Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind jährlich abzuschließen und mit den Belegen dem Kassierer vor der Hauptversammlung zur Prüfung und Kenntnis vorzulegen.
6. Die Beisitzer
 - a) Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - b) Sonderaufgaben nach Weisung des Vorstandes
 - c) Beratung des Vorstandes

§ 8 Die Vorstands-Sitzung

1. Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf zu den Sitzungen einzuberufen. Er muß einberufen werden:
 - a) vor der Hauptversammlung
 - b) wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder die Sitzung schriftlich beantragen, innerhalb von 8 Tagen.
2. Die Einladungen sind vom Geschäftsführer anzufertigen und müssen mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstag abgesandt werden. Der Vorstand ist an die Tagesordnung nicht gebunden. Jedes Mitglied kann weitere Anträge zum Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung machen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Eine wegen Beschlußunfähigkeit nötig werdende 2. Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
4. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet.

§ 9 Mitgliedschaft

1. Jeder, der die Mitgliedschaft beantragt, muß das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen unbescholtenen Lebenswandel führen. Die Anmeldung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Für die Aufnahme ist eine 2/3-Mehrheit im Vorstand erforderlich. Wird die Aufnahme abgelehnt, kann nach einem Jahr der Antrag erneut gestellt werden. Gründe zur Ablehnung des Antrages werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.
2. Freiwillig ausgetretene Personen können beim Vorstand erneut den Antrag auf Wiederaufnahme stellen und unterliegen dann denselben Bestimmungen wie erstmals aufzunehmende Mitglieder.
3. Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre können der Jugendabteilung beitreten. Für die Teilnahme am Schießbetrieb ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch eine schriftliche Austrittserklärung
 - b) Durch den Tod
 - c) Durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) Durch Ausschluß - auf Beschluß des Vorstandes - oder wenn mehr als 12 Mitglieder den Ausschluß des Mitglieds beantragen.
 - e) Durch unwürdiges Betragens inner- oder außerhalb des Vereins oder Nichtbeachtung der Satzung, wenn in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden abgestimmt wurde.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat in den Hauptversammlungen Sitz- und Stimmrecht. Das Mitglied kann dieses Recht nur persönlich ausüben.
2. Abwesende sind wählbar, wenn sie sich vorher schriftlich zur Wahlannahme bereit erklärt haben.
3. Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Vorschriften der Satzung zu beachten.
4. Sollte ein Mitglied durch sein Benehmen zur Störung der Ordnung oder Verletzung des Anstandes Veranlassung geben, ist der Vorstand befugt, das Mitglied an seine Pflichten zu erinnern, es nötigenfalls auch aufzufordern, die Veranstaltung zu verlassen. Das Mitglied ist verpflichtet, einer solchen Aufforderung sofort nachzukommen.

§ 11 Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages oder die Änderung wird in der Hauptversammlung festgelegt. Das Mitglied, das seine Beiträge innerhalb 6 Wochen nach erfolgter 2-maliger Mahnung nicht zahlt, wird ausgeschlossen. Dem Vorstand bleibt es überlassen, die zulässigen Zwangsmittel anzuwenden, um das Mitglied zur Zahlung seiner Rückstände zu veranlassen. Ein freiwillig ausscheidendes Mitglied ist ebenfalls verpflichtet, die laufenden und außerordentlichen Beiträge für das Halbjahr, in dem es Austritt, zu entrichten.

§ 12 Schlußbestimmungen

1. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 7 abgesunken ist und dieser Stand wenigstens ein Jahr lang gehalten wird. Das Vermögen wird dann nach Beschluß dieser Mitglieder für einen gemeinnützigen Zweck verwandt. Der Beschluß über die künftige Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
3. Satzungsänderungen können nur von einer Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der erscheinenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie vorher als Tagesordnungspunkt benannt war. Änderungen rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres sind möglich.
4. Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter Nr. 863 eingetragen.

58099 Hagen, 23. Februar 1996